Telefon: 0 233-722105

Mobilitätsreferat
Strategie
MOR-GB1

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Buslinie X36 beschleunigen: Engpass Ludwigsfelderstraße & Co auflösen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02973 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01190

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02973

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 11.08.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02973 beschlossen.

Es wurde beantragt, den Verkehrsfluss zugunsten der Buslinie X 36 zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat prüft fortlaufend Verbesserungsmöglichkeiten für den Buslinienverkehr, sofern seitens der MVG entsprechende Problemstellen mitgeteilt werden und veranlasst die Umsetzung durch das Baureferat. Dazu gibt es eigens eine sog. Bereisungskommission, bei der insbesondere Vertretungen der MVG, der Polizei, des BAU und des MOR dabei sind. Dabei werden verschiedene Maßnahmen in den Blick genommen, wie etwa Haltverbotsregelungen zur Reduzierung von Engstellen, Markierungen für eine bessere Verkehrsführung, die Anpassung von Ampelschaltungen oder kleinere bauliche Maßnahmen. Weiterhin kann der Anstoß für umfangreichere Prüfungen wie etwa für einen Bussonderfahrstreifen gegeben werden, für die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben insbesondere eine Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs durch Verkehrsverlagerungen notwendig ist.
Für die hier gegenständliche Stelle wurden seitens MVG bisher keine besonderen Probleme, die einer Verbesserung bedürfen, offiziell an das Mobilitätsreferat herangetragen.
Aktuell sind daher keine näheren Prüfungen seitens des Mobilitätsreferats vorgesehen.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02973 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Frau Stadträtin Katharina Horn, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

   Die genannte Problemstelle wurde seitens der MVG bisher nicht dem Mobilitätsreferat mitgeteilt. Daher sind aktuell keine näheren Prüfungen durch das Mobilitätsreferat vorgesehen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02973 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende	Der Referent
Dr. Stefanie Martin	Georg Dunkel Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung
Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB1
zur weiteren Veranlassung